

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/8 8ObA132/98i, 8ObA230/98a, 9ObA57/06g, 3Ob149/08w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.1998

Norm

FBG §10 Abs1

FBG §3 Z4

GmbHG §26 Abs1

ZustG §4

ZustG §8

ZustG §17

Rechtssatz

Eine Verletzung der Pflicht, Änderungen der Geschäftsanschrift einer GmbH dem Firmenbuchgericht bekanntzugeben, bewirkt nicht, dass an die noch im Firmenbuch eingetragene Adresse durch Hinterlegung in analoger Anwendung des § 8 Abs 2 ZustG ein ein Verfahren einleitender Schriftsatz wirksam zugestellt werden könnte.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 132/98i

Entscheidungstext OGH 08.06.1998 8 ObA 132/98i

- 8 ObA 230/98a

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 8 ObA 230/98a

- 9 ObA 57/06g

Entscheidungstext OGH 07.06.2006 9 ObA 57/06g

Beisatz: § 3 EGG in Verbindung mit § 3 Z 4 und § 10 FBG sieht zwar eine Verpflichtung zur Anmeldung einer Adressenänderung der Gesellschaft beim Firmenbuch vor. In der Entscheidung 8 ObA 132/98i hat aber der Oberste Gerichtshof im Zusammenhang mit der vergleichbaren Bestimmung des § 26 GmbHG klargestellt, dass das Gesetz als Sanktion der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung nur Schadenersatzansprüche normiert, nicht aber, dass die Zustellung an die im Firmenbuch zuletzt bekannt gegebene Adresse mit den Wirkungen einer gültigen Zustellung vorgenommen werden könnte. Dieser Auffassung ist der Oberste Gerichtshof auch in 8 ObA 230/98a gefolgt. Von ihr abzugehen, besteht keinerlei Veranlassung. (T1)

- 3 Ob 149/08w

Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 149/08w

Auch; Beisatz: Die Rechtsfolge unrichtig gewordener Firmenbucheintragungen besteht nicht in einer Zustellmöglichkeit. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110249

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at